

**Sachgebiet**

Öff. Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeiter**

Frau Greßmann

**Beratung**

Marktgemeinderat

**Datum**

19.05.2025

**Behandlung**

öffentlich

**Zuständigkeit**

Entscheidung

**Betreff**

Verordnung des Marktes Cadolzburg für Kirchweihen und anderen Veranstaltungen im Gemeindegebiet

**Sachverhalt:**

## **Verordnung des Marktes Cadolzburg für Kirchweihen und anderen Veranstaltungen im Gemeindegebiet**

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Nr. 3, des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen und andere Veranstaltungen, welche auf den hierfür festgelegten Flächen im Gemeindegebiet Cadolzburg stattfinden.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0.00 Uhr, bis zum jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag, 12.00 Uhr.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das jeweilige Veranstaltungs- bzw. Festgelände zuzüglich eines Umkreises von 200 Metern, gemessen am Standort des Festzeltes bzw. am Standort der genehmigten Schankanlage.
- (4) Die jeweiligen Veranstaltungsgelände und deren Umfeld sind auf den Lagekarten 1 bis 6 (Anlagen 1 bis 6) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

### **§ 2**

#### **Verhalten auf dem Festgelände; Rettungswege**

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege sind mit einer Durchfahrtsbreite von drei Metern ständig freizuhalten.
- (3) Die jeweiligen Rettungs- und Fluchtwege sind mit orangener Farbe auf den Lagekarten 1 bis 6 (Anlagen 1 bis 6) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

### **§ 3**

#### **Waffen und gefährliche Gegenstände**

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen

verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten und Gegenstände, die als Stoß- und Hiebaffen Verwendung finden können.

#### **§ 4 Verbote**

Auf den Veranstaltungs- bzw. Festgelände ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art zu verteilen sowie anzubringen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
2. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
3. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
4. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
5. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

#### **§ 5 Kontrollen**

Soweit Sicherheits- und Taschenkontrollen durch einen eingesetzten Ordnungsdienst durchgeführt werden, kann Personen, die sich diesen verweigern, der Zutritt zum Festgelände verwehrt werden.

#### **§ 6 Mitnahme von Hunden**

Es wird auf die derzeit geltende Verordnung des Marktes Cadolzburg zum freien Umherlaufen von Hunden sowie Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) und die somit geltende Leinenpflicht innerhalb geschlossener Ortschaften hingewiesen.

#### **§ 7 Alkohol und Glasflaschen**

Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände, einschließlich des unter §1 Abs. 3 festgelegten Umkreises, mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.

#### **§ 8 Cannabis sowie andere Betäubungsmittel**

Der Konsum sowie das Mitführen von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln, ist auf allen Kirchweihen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen untersagt.

#### **§ 9 Verkehr auf dem Festgelände**

- (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:

- a. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z. B. Rollstühlen);
- b. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße zwischen 5,00 € - 1.000,00 € belegt werden, wer

1. sich entgegen § 1 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder Betriebszeiten missachtet,
2. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
3. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führt,
4. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
5. gegen der in § 6 genannten Hundehaltungsverordnung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 7 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitbringt oder einsammelt,
7. entgegen § 8 Cannabis bei sich führt oder konsumiert,
8. entgegen § 9 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

### **§ 11 Ausnahmen im Einzelfall**

Im Einzelfall kann der Markt Cadolzburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

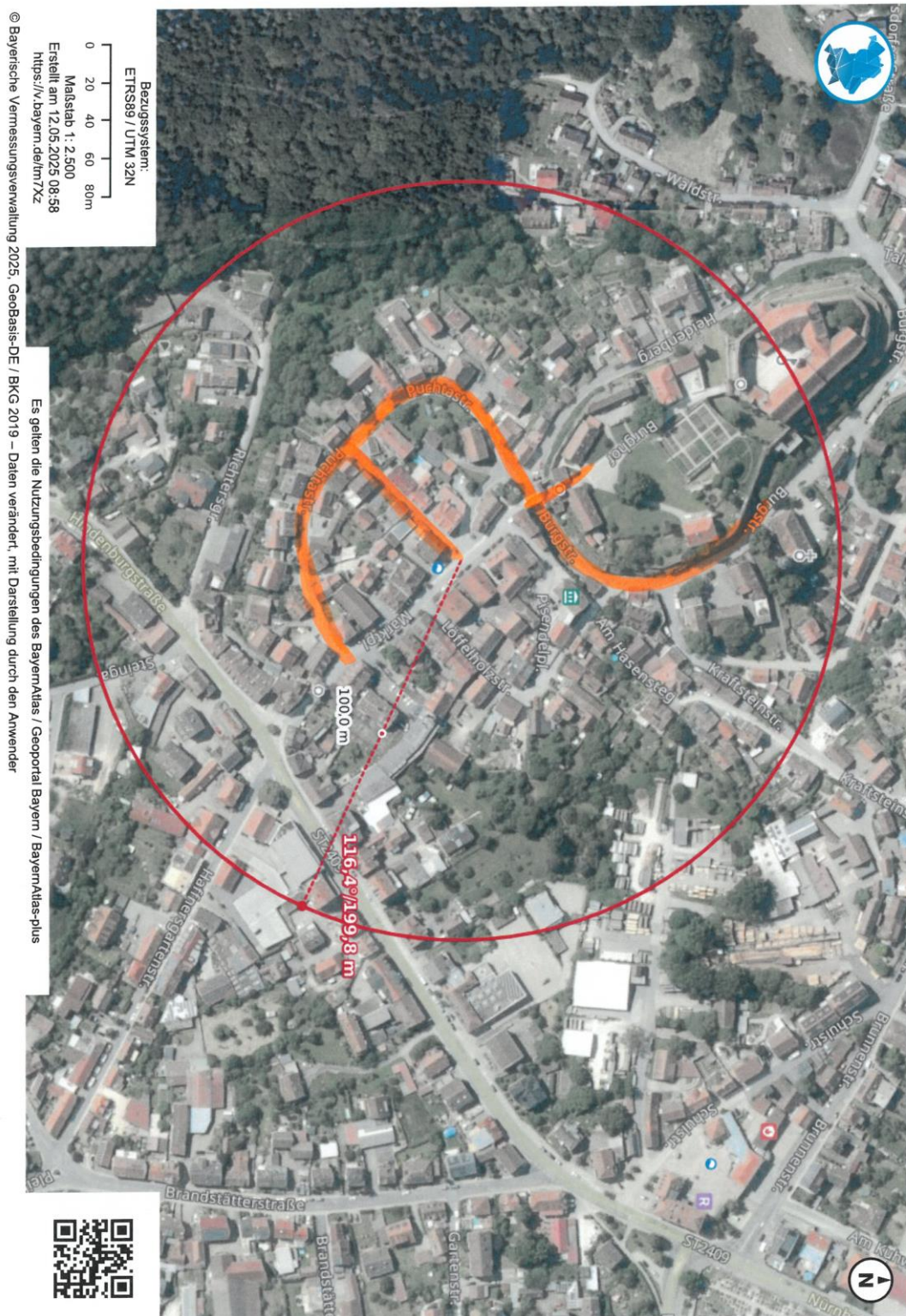
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für vier Jahre.

Markt Cadolzburg, 19.05.2025

Sarah Höfler  
Erste Bürgermeisterin

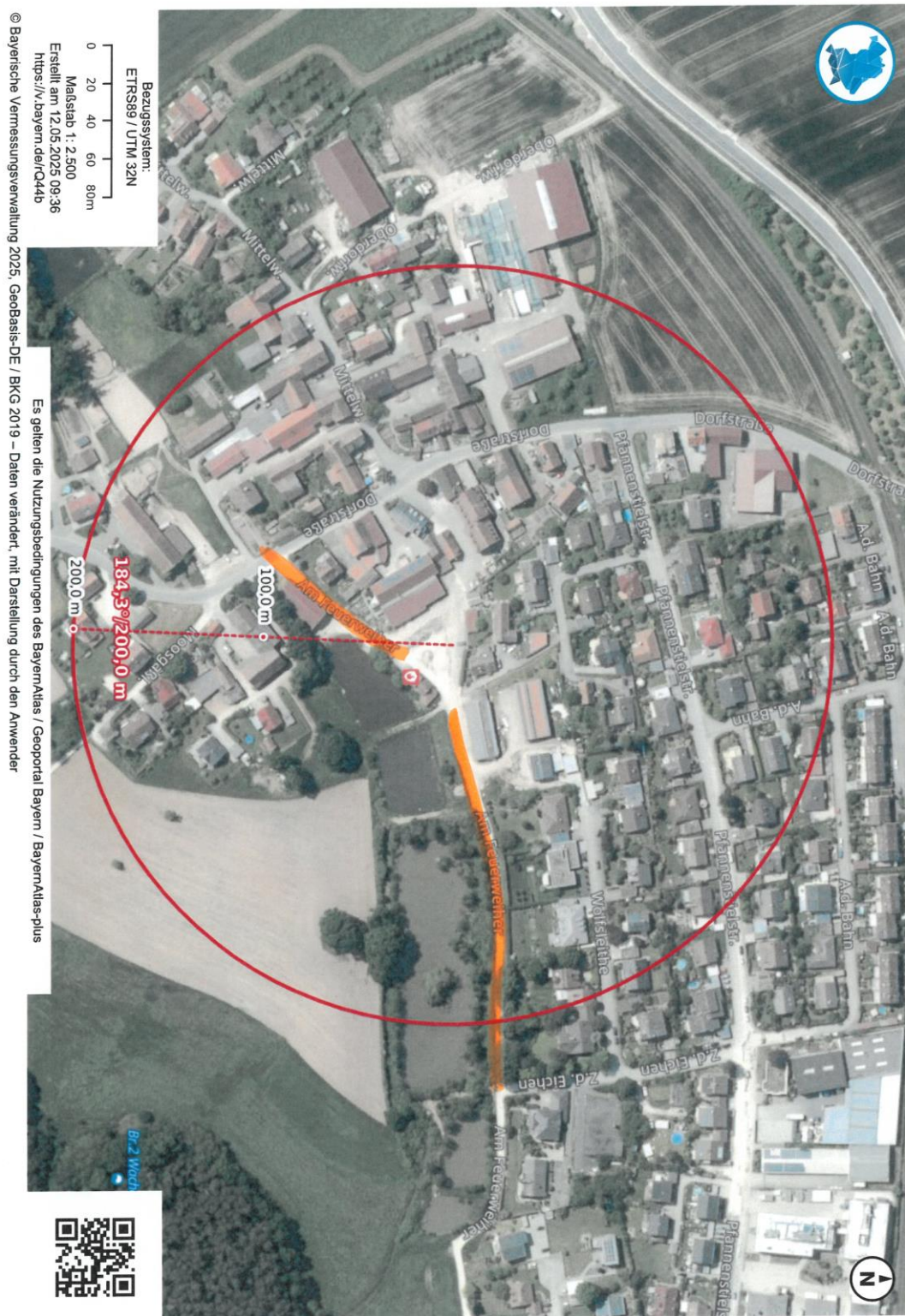
---





### Anlage 2 – Marktplatz Cadolzburg

- Rot = räumlicher Geltungsbereich
- Orange = Flucht- und Rettungswege



### Anlage 3 – Festplatz Egersdorf

- Rot = räumlicher Geltungsbereich
- Orange = Flucht- und Rettungswege







### Anlage 6 – Festplatz Wachendorf

- Rot = räumlicher Geltungsbereich
- Orange = Flucht- und Rettungswege

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu.  
 Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzierung:**

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			